

Wie sind Vermögen und Schulden zu bewerten?



❶ **Bilanzgrundsätze gemäss OR 959 (gelten für jedes buchführungspflichtige Unternehmen nach OR 957):** Bilanz und Betriebsrechnung haben *vollständig* (alle wesentlichen Positionen auf-führen), *klar und übersichtlich* (verschiedenartige Positionen im Gegensatz zu gleichartigen Positi-onen nicht zusammenfassen) und *wahr* (richtig und stetig bewerten) zu sein.

- **Beispiel für Klarheit und Übersichtlichkeit:** «Debitoren (FLL)» und «Kreditoren (VLL)» nicht zusammenfassen. Dagegen dürfen einzelne «Debitoren (FLL)» in einem Sammelkonto «Debitoren (FLL)» zusammengefasst werden.
- **Beispiel für Wahrheit:** Bei Abschreibungen den korrekten Abschreibungssatz wählen («richtig») und die gewählte Abschreibungsmethode (direkt oder indirekt) bzw. das -verfahren (linear oder degressiv) beibehalten («stetig»).

❷ **Allgemeine Bewertungsvorschrift gemäss OR 960 (gelten für jedes buchführungspflichtige Unternehmen nach OR 957):** Inventar, Bilanz und Betriebsrechnung sind in *Landeswährung (CHF)* zu erstellen. *Aktiven* dürfen höchstens zu dem Wert bewertet werden, der ihnen im Zeitpunkt der Bilanzerstellung für das Geschäft zukommt.

❸ **Besondere Bewertungsvorschriften für eine Aktiengesellschaft gemäss OR 665ff.**

S Aktiven	Bilanz per TT.MM.JJJJ	H Passiven
Höchstbewertungsvorschriften ▶ Unterbewertung ist erlaubt		Mindestbewertungsvorschriften ▶ Überbewertung ist erlaubt
Rohmaterialien, Halbfabrikate, Handelswaren (OR 666)		Für die Passiven gibt es im OR keine Bewer-tungsvorschriften. Es gelten aber (sinngemäss zu den Höchstbewertungsvorschriften für die Aktiven) Mindestbewertungsvorschriften: Schulden dürfen nicht tiefer ausgewiesen werden als sie tatsächlich sind.
bewerten zu:		
falls Markt- preis tiefer		
bewerten zu:		
Wertschriften mit Kurswert (OR 667)		
bewerten zu:		
Wertschriften ohne Kurswert (OR 667)		
bewerten zu:		
Anlagevermögen (OR 665)		
bewerten zu:		